7. Kurzfristig (110)

7.1 Allgemeine Informationen

- Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.
  - Nach Eigenart der Beschäftigung begrenzt.
  - Im Voraus vertraglich begrenzt.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die selben Meldungen (bis auf Jahresmeldung) zu machen, wie für versicherungspflichtige Angestellte. -> Meldungen sind bei Minijobzentrale einzureichen.

7.2 Sozialversicherungsmerkmale

- Personengruppenschlüssel: 110
  - Beitrag zur Krankenversicherung: 0 (kein Beitrag)
  - Beitrag zur Rentenversicherung: 0 (kein Beitrag)
  - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung: 0 (kein Beitrag)
  - Beitrag zur Pflegeversicherung: 0 (kein Beitrag)
- Bei der aufeinander folgenden Ausübung mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen wird die Dauer zusammengerechnet. Wird die Zeitgrenzen von 3 Monaten oder 70 tagen überschritten, sind die Folgetage nach der Überschreitung Sozialversicherungspflichtig in allen Versicherungszweigen.

7.3 Steuermerkmale

- Kurzfristig Beschäftigte sind grundsätzlich gemäß der Lohnsteuerabzugsmerkmale lohnsteuerpflichtig.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Arbeitslohn auch mit 25 % pauschaliert werden:
  - Beschäftigung ist zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt erforderlich
  - Der Beschäftigte darf nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt werden
  - Die Höhe des Arbeitslohns darf durchschnittlich 120,00 € je Arbeitstag nicht übersteigen
  - Der umgerechnete Arbeitslohn pro Stunde darf 15,00 € nicht übersteigen

Weiterführende Informationen:

- https://www.haufe.de/thema/kurzfristige-beschaeftigung/
- https://www.lohn-info.de/personengruppenschluessel_110.html

---

Revision #9
Created 11 January 2022 08:49:47 by Jakob Berz
Updated 13 July 2022 08:24:17